

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00150 vom 28. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00150

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00150 du 28 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00150 del 28 luglio 2022

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm: 2. und 3. Zuteilungsrunde (Parteientschädigung) | [Die Vorinstanz hielt eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren in der Höhe von Fr. 1'500.- für angemessen. Die Beschwerdeführerin verlangt eine Parteientschädigung von Fr. 47'398.- (inkl. MwSt.)] Die Ermessensausübung der Vorinstanz bei der Bestimmung einer angemessenen Parteientschädigung erfolgte in rechtsverletzender Art und Weise (E. 2.5). Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, erweist sich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 6'000.- für das Rekursverfahren als angemessen (E. 2.6).

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 9/10 der Beschwerdeführerin und zu 1/10 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen dieses nur die Parteientschädigung betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge. Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.